Stadt Bayreuth

BAYREUTH

- Bauordnungsamt -

Erforderlich bei allen Anträgen auf baurechtliche Genehmigung

Art des Vorhabens:		
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung	Fl.Nr.
Bauherr/Name und Anschrift		
Bauvorlageberechtigter/Name und Anschrift bzw. Entwurfverfasser		

ERKLÄRUNG (Baumschutz)

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

☐ Auf dem Baugrundstück und/oder auf dem Nachbargrundstück (bis zu 5 m von den Grenzen) ist Baumbestand vorhanden. Der Bestand ist in beiliegendem Lageplan vollständig eingetragen.
Berücksichtigt sind alle Laubbäume einschließlich Silberpappeln, Wildobst- und Walnussbäumen sowie Eiben und Ginkgos mit einem Stammumfang ab 80 cm (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) bzw. bei Mehrstämmigkeit, wenn zumindest 1 Stamm einen Umfang von mehr als 50 cm in 1 m Höhe aufweist. Außer Betracht bleiben alle sonstigen Nadelbäume, Pappeln und Obstbäume.

☐ Gemäß § 4 Abs. 3 und 4 wird die Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung zur Beseitigung oder Veränderung von Bäumen entsprechend der Darstellung in den beigegebenen Lage- bzw. Freiflächengestaltungsplänen beantragt.

☐ Fällungen oder Veränderungen von geschützten Bäumen sind nicht beabsichtigt.

☐ Auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken in einem Abstand bis zu 5 m von den Grundstücksgrenzen ist **kein** zu berücksichtigender Baumbestand vorhanden.

HINWEIS

Unabhängig von den Regelungen der Baumschutzverordnung ist es gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz verboten, Bäume (alle Bäume auch Nadel- und Obstbäume), Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze **in der Zeit vom 1. März bis 30. September** zu fällen, abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. Bei erforderlichen Maßnahmen in diesem Zeitraum ist eine zusätzliche Befreiung notwendig.

b. w.

Zwischenspeichern

Ich nehme zur Kenntnis, dass gem. Art. 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO derjenige mit Geldbuße belegt werden kann, der unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.

Eine auf unrichtigen Angaben, Plänen oder sonstigen unrichtigen Unterlagen beruhende Genehmigung kann gem. Art. 48, 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zurückgenommen oder widerrufen werden.

Ich nehme weiterhin zur Kenntnis, dass nach § 6 Abs. 1 Baumschutzverordnung mit Geldbuße bis 50.000,00 € belegt werden kann, wer ohne die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert.

Bayreuth, _____

Bauherr	Bauvorlageberechtigter nach Art. 70 BayBO

Hinweis:

Der Lageplan muss auch die vorhandenen Bäume unter Kennzeichnung der wegen des Bauvorhabens zu beseitigenden Bäume enthalten. Die Plandarstellung ist wie folgt auszuführen:

Baum zu erhalten

Baum zu pflanzen

Baum zu beseitigen

Wird der Lageplan wegen der Vielzahl der erforderlichen Angaben unübersichtlich, so ist der Baumbestand auf einem gesonderten Blatt darzustellen.

Bei größeren Bauvorhaben wird ein Freiflächengestaltungsplan gefordert.

Daten zurücksetzen Zwischenspeichern Drucken